



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Susanne Krause

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 63

Datum: 12. JUNI 2020

Radverkehrsführung Glacisstraße
AF0533/20

Sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1, 3, 4 und 5 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In der Glacisstraße wurde kürzlich der Schutzstreifen für Radfahrende auf der Fahrbahn in Richtung Elbe entfernt. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zur geplanten Radverkehrsführung in der Glacisstraße.“

1. Wie viele Radfahrende nutzen die Glacisstraße werktags innerhalb 24 Stunden?“

Gemäß der Verkehrszählung vom September 2012 wurde die Glacisstraße täglich zwischen 7 Uhr und 19 Uhr von 764 Rad Fahrenden stadteinwärts und 535 Rad Fahrenden stadtauswärts befahren. In der Spitzenstunde morgens von 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr nutzen 135 Rad Fahrende stadteinwärts und 39 Rad Fahrende stadtauswärts die Glacisstraße, in der Spitzenstunde abends von 17.45 Uhr bis 18.45 Uhr sind es 79 Rad Fahrende stadteinwärts und 98 Rad Fahrende stadtauswärts.

2. „Worauf ist zurückzuführen, dass die im Radverkehrskonzept Innenstadt im Jahr 2010 beschlossene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Glacisstraße (Maßnahme 25) seither nicht angeordnet wurde?“

Im Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden sind Empfehlungen für zu prüfende Maßnahmen an Fahrradroutes aufgeführt. Es handelt sich hierbei um keine Beschlüsse. Es kann durch die Prüfung der Vorschläge auch zu Ergebnissen kommen, die nicht im Sinne des Konzeptes sind, z. B. wenn die Vorschläge durch bestimmte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden können. In diesem Fall werden alternative Verbesserungen geprüft und, wenn möglich, umgesetzt.

Die Möglichkeit einer Tempo 30-Begrenzung wurde ausführlich geprüft. Die Einschränkung der innerhalb geschlossener Ortschaften zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist nach § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Tatsache, dass sich auf einer Straße wie der Glacisstraße Rad Fahrende bewegen, begründet noch keine Notwendigkeit, die allgemein gültige Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zu beschränken. Andere Gründe zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wie zum Schutz von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern liegen nicht vor. Auch die Integration der Glacisstraße in die anliegenden Tempo 30-Zonen ist nicht möglich, da sie Bestandteil des Hauptstraßennetzes ist.

3. „Wurde seitens der Stadtverwaltung die Anordnung einer Einbahnstraßenlösung, ähnlich der Lösung auf der Hoyerswerdaer Straße, für den motorisierten Verkehr in Richtung Albertbrücke mit der gleichzeitigen Einrichtung von Radfahrstreifen geprüft (falls ja, mit welchem Ergebnis, bitte Abwägung erläutern)?“

Eine Einbahnstraßenregelung wurde bereits geprüft und ist aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Sie stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar. Deren Anordnung setzt gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO voraus, dass auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Im Fall der Glacisstraße ist keine besondere Situation gegeben, die eine Einbahnstraßenregelung erfordern würde. Rad Fahrende im Mischverkehr begründen diese Situation nicht. Zudem würden durch eine Einbahnstraßenregelung erhebliche Umwege für die Erschließung des Gebietes mit entsprechenden negativen Auswirkungen wie Mehrverkehr auf den Umwegstrecken entstehen. Außerdem wirkt der fehlende Gegenverkehr beschleunigend auf den Ein-Richtungsverkehr und damit beeinträchtigend auf die Verkehrssicherheit. Der Radverkehr würde dann ebenso nur in eine Richtung möglich sein, da eine Freigabe in Gegenrichtung nur bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zulässig ist.

4. „Wurden andere Führungsformen für den Radverkehr untersucht, die die speziellen Sicherheitsbedürfnisse besonders schutzwürdiger Verkehrsteilnehmer, wie Kinder und Senioren, auf dieser wichtigen Radroute in den Blick nehmen?“

Untersucht wurde die Verbreiterung des Schutzstreifens, die Anlage von Radfahrstreifen und die Option einer Fahrradstraße.

Eine Verbreiterung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da die nach gültigen Regelwerken erforderlichen Maße der Fahrbahn im Bestand nicht vorhanden sind. Die Fahrbahn der Glacisstraße ist 6,60 m bis 6,70 m breit. Für Schutzstreifen sind in der Regel 1,50 m zuzüglich 0,75 m Sicherheitsraum zu dem Parkstreifen notwendig. Bei einem einseitigen Schutzstreifen muss die verbleibende

Restfahrbahnbreite zur Begegnung eines Pkw mit einem Lkw mindestens 5,05 m betragen. Dieses Maß ist nicht gegeben. Ein Radfahrstreifen ist mit 1,85 m erforderlicher Breite aus den gleichen Gründen nicht möglich.

Fahrradstraßen kommen gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Weder vorliegende Verkehrsbelegungswerte noch Planungen geben Anlass dazu, die Einrichtung einer Fahrradstraße in Erwägung zu ziehen. Weiterhin darf anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Straße als Bestandteil des Hauptverkehrsnetzes widerspricht die Anordnung einer Fahrradstraße dieser Vorgabe, da eine Ausnahme für alle Verkehrsarten erforderlich wäre.

Im Bestand sind keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs auf der Glacisstraße möglich. Weitergehende planerische Prüfungen sind vorgesehen.

5. „Wurden in etwaige Überlegungen zur Radverkehrsführung auf der Glacisstraße Vertreter von Anliegern und Verkehrsverbänden, etwa dem ADFC, einbezogen?“

Nein, es wurden keine Überlegungen von Vertretern von Anliegern und Verkehrsverbänden, etwa dem ADFC, einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister